

§ 3

Sitz des Betriebes

Sitz des Betriebes ist der Ort der Verwaltung des Betriebes.

§ 4

Aufgaben des Betriebes

(1) Der Betrieb hat der Bevölkerung in den durch ihn geleiteten Objekten Lebensmittel und Industriewaren aus einem nach Branchen und Sortiment umfangreichen Angebot zu verkaufen.

(2) Dabei ergeben sich für den Betrieb zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung folgende Hauptaufgaben:

- a) Bedarfsgerechte Erweiterung des Warensortiments und Verbesserung der Qualität der Ware durch Auswertung der Bedarfsermittlung und Verstärkung der Qualitätskontrolle in enger Zusammenarbeit mit den Herstellerbetrieben und dem volkseigenen Großhandel;
- b) Sicherung einer kontinuierlichen bzw. saisongerechten Versorgung der Bevölkerung. Erhöhung der Verkaufskultur;
- c) Erhöhung der Rentabilität des Betriebes;
- d) Entwicklung und Anwendung neuer Arbeitsmethoden;
- e) Schaffung aller Voraussetzungen, um den Kunden alle Bequemlichkeit eines modernen Einkaufs, insbesondere durch Einrichtung von Erfrischungsräumen und Imbißstuben, zu gewähren.

(3) Zur Hebung der Verkaufskultur hat der Betrieb entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung eigene Werkstätten zu unterhalten, für seine Kunden Dienstleistungen auszuführen und die Be- und Verarbeitung von Waren selbst durchzuführen.

§ 5

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der Betrieb wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, die Betriebspläne und die Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung gebunden.

(4) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.⁵

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb beauftragten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie

haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 6

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) **Iip** Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder andere Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und der Handelsleiter als dessen Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur und Geschäftsablauf des Betriebes

(1) Für den Struktur- und Stellenplan des Betriebes gilt der Beschluß vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341).

(2) Für den Geschäftsablauf gilt die vom Ministerium für Handel und Versorgung erlassene Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der vom Betrieb ausgearbeitete Geschäftsverteilungsplan.

§ 9

Berufung und Abberufung

Der Direktor und der Handelsleiter werden vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen des Statuts und seine Aufhebung erfolgen durch den Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.